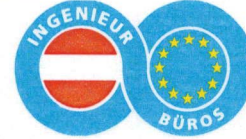


Ermächtigte
Eichstelle 510

Seite 1 von 2

An das bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Matzendorf, 16.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Maß- und Eichgesetz Novelle 2017 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Wir ersuchen bei den folgenden Punkten in der geplanten Novelle Änderungen vorzunehmen:

(aus Entwurf vom 9.1.2017 v1 / Seite 2 von 6 und 3 von 6)

4. Ausnahmen von der Eichpflicht

(4) Nicht eichpflichtig sind folgende Messgeräte:

§13a (4) 4. Wasserzähler gemäß §8 Abs. 1 Z3 mit einer Nennweite \geq DN 150

§13a (4) 6. Mengemessgeräte für thermische Energie mit einer Nennweite \geq DN150

Bitte um Änderung auf \geq DN200 oder \geq DN250 bei beiden oben angeführten Punkten.

Unsere Begründung:

Nicht nur aus unserer wirtschaftlichen Sicht ist dies Sinnvoll, sondern auch nach Rücksprache mit diversen Heizwerkebetreibern wird dies problematisch. Viele Heizwerke haben Messgeräte für thermische Energie bis DN150 verbaut. Sie werden zur Hauptmessung herangezogen und zusätzlich einer möglichen Berechnung des Wirkungsgrades in einer Anlage verwendet. Diese würden dann keinen rechtlichen Rückhalt mehr haben.

Streitigkeiten vor Gericht würden wahrscheinlich die Folgen sein.

Auch bei Kälteanlagen werden große Nennweiten von Durchflusssensoren eingesetzt bzw. verbaut. Bei Kälteanlage ist es technisch notwendig, größere Nennweiten zu verwenden um die erforderliche Kälteenergie zu transportieren. Der Trend der Kälteanlagen ist in Österreich stark zunehmend. Kälte kostet im Verkauf mehr als Wärme.

Ermächtigte
Eichstelle 510

Seite 2 von 2

Ebenso wird es sich bei Wasserzählern darstellen. Auch hier sind viele Wasserzähler DN150 verbaut. Es sind viele kleinere Gemeinden davon betroffen. Gerade diese sind auf eine gesetzliche Regelung angewiesen, da diese kein entsprechendes Fachpersonal für Messwesen haben. Auch hier würden mit Großzählern ohne jeglicher gesetzlichen Grundlage abgerechnet werden.

Kleinere Wasserversorger, Wärme- oder Kältelieferanten haben oft nicht das kompetente Personal um das Messmittel in geeigneter Weise zu kontrollieren oder zu bewerten. Sie sind auf das Messgerät angewiesen und vertrauen diesem!

Auch aus der Sicht eines gerichtlich zertifizierten Sachverständiger wird der Entfall der Eichpflicht problematisch.

Der gesetzliche Rückhalt ist auch bei Gerichtsverfahren sehr hilfreich und für den Richter ein Anhaltspunkt.

Für eine Beurteilung eines Messgerätes fehlen an sonst jegliche Grundlagen.

Wir sind als einzigste unabhängige Eichstelle 510 für den Bereich Wärmzähler, Kältezähler und Wasserzähler bis DN150 seit vielen Jahren ermächtigt und unsere oben angeführten Begründungen nicht auf kurzzeitigen Informationsstand, sondern auf langjährige Zusammenarbeit mit vielen Betreibern und Versorgern.

Wir würden dankbar sein, wenn Sie unsere Begründung in der Entscheidungsfindung miteinbinden würden.

Jenen Satz im Vorblatt, Seite 1 von 11 unter "wesentliche Auswirkung" -

„Dem gegenüber stehen betragsmäßig geringere Einnahmen bei den privaten Eichstellen und dem Bund gegenüber.“

- diesen können wir als private Eichstelle nicht teilen!

Wir müssen auch auf die Wirtschaftlichkeit der Eichstelle achten, wenn schon alleine im 5-Jahres-Zyklus der Ermächtigung ca. € 65.000,- nur für die Reermächtigung, Überwachung, Rekalibrierungen und Audits an das BEV bzw. PTB bezahlt werden.

Sollte es zu diesen Änderungen und andere Auswirkungen bei den Nacheichfristverlängerungen kommen, werden wir unseren geschulten Mitarbeiterstand reduzieren müssen.

Des Weiteren befürchten wir bei großen Messgeräten (\geq DN150) ein „Wildwuchs“.

Nach dem Motto: „Wo keine gesetzliche Regelung vorhanden, kann jeder machen/einsetzen was er will...“

Wir ersuchen unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Josef Enzinger / Franz Horting
Enzinger Warmwassermessungs GmbH

ENZINGER
Warmwassermessungs Ges.m.b.H.
Bahngasse 11c
A-2751 Matzendorf
Tel. 02623 / 63640